

(Abgeordneter Dr. Roth.)

- (A) in der Begründung des Dekrets die größte Anerkennung zum Ausdruck gebracht hat. Wir wissen alle, in dieser Kriegszeit haben sich die Beamten der bürgerlichen Gemeinden in einer ganz vorzüglichen Weise bewährt. Durch die Umstellung aller wirtschaftlichen Verhältnisse vor ganz neue Aufgaben gestellt, haben die Beamten die ungeheuren Mehrlasten mit solcher Hingebung und zugleich unter den schwierigsten Verhältnissen mit solchem Geschick bewältigt, daß das Vaterland ihnen jederzeit den größten Dank schuldig ist. Meine Herren! Man hätte es daher verstehen können, wenn die Staatsregierung ihren Dankesgefühl in der Weise Ausdruck gegeben hätte, daß sie den Beamten das schon längst von ihnen ersehnte Beamtengesetz verliehen hätte, wie wir es schon im Jahre 1910 gefordert haben. Die Regierung wendet ein, die Regelung des Beamtenrechts sei zu kompliziert, da eine große Anzahl zum Teil recht schwerwiegender Fragen des Beamtenrechts sorgsamste Prüfung erfordere, eine Prüfung, zu der jetzt während des Krieges Zeit und Kräfte fehlten. Nun, meine Herren, in dem sonst als reaktionär verschrienen Bayern hat man aber Zeit und Kräfte gefunden, ein Beamtengesetz zu schaffen, und unsere Gemeindebeamten in Sachsen wären froh, wenn dieses Gemeindebeamtenrecht aus dem reaktionären Bayern für Sachsen adoptiert werden würde. Es wäre doch ein Armutzeugnis für die Staatsmänner
- (B) in Sachsen, wenn das, was in Bayern möglich gewesen ist, in Sachsen nicht auch sich sollte ermöglichen lassen. Wenn man bedenkt, daß das vorgeschlagene Dienststrafrecht abermals nur ein vorläufiges sein soll, so muß man doch sagen, daß ein dringendes Bedürfnis für ein solches Strafrecht jetzt nicht vorliegt. Der Herr Minister hat dies ja selbst soeben zugegeben. Wir haben, so sollte man denken, jetzt allerdings ganz andere Sorgen.

Der Herr Abgeordnete Kleinhempel hat vor Jahren auch die Regelung dieser Frage gewünscht. Es ist zuzugeben, daß in dieser Frage manches zu reformieren und manches zu bessern ist, aber alles zu seiner Zeit. Was damals zweckmäßig war, muß nicht auch heute als zweckmäßig erscheinen; heute gibt es andere Ziele zu verfolgen, andere Probleme zu lösen, höhere Aufgaben zu bewältigen.

Zudem bringt ja der Gesetzentwurf eine Reihe von Bestimmungen, die vom liberalen Standpunkt aus überaus bedenklich erscheinen müssen. Es ist zunächst eine Bestimmung zu vermissen, daß die politische und religiöse Betätigung außerhalb des Dienstes keinen Anlaß zu einem Dienststrafverfahren geben darf, insofern diese Betätigung nicht gegen den Bestand des Staates gerichtet ist oder sonst den Strafgesetzen zuwiderläuft. Eine solche Gewähr für die staatsbürgerliche Freiheit müssen wir auf alle Fälle von dem Gesetz fordern. Denn darüber, was den

Beamten erlaubt ist und was nicht, weichen die Ansichten (C) der Regierung oftmals von der liberalen Auffassung weit ab. Ich möchte nur einen einzigen Fall erwähnen, der dies deutlich charakterisiert. Bei der letzten Reichstagswahl in Dresden im Jahre 1912 äußerte ein Beamter in einer geschlossenen Mitgliederversammlung des Beamtenvereins, er könne nach allem, was ihm über den liberalen Kandidaten bekannt geworden sei, diesen nicht mehr als liberal ansprechen, und er komme jetzt in eine Pflichtenkonfession, wenn er seine Stimme geben solle. Der Gegenkandidat war bekanntlich ein Sozialdemokrat, und wir lebten ja damals noch nicht im Zeitalter der Demokratisierung des Staatslebens. Die erwähnte Äußerung, von einem intriganten Kollegen der Regierung hinterbracht, genügte, daß der Beamte am nächsten Tage die Kündigung bekam.

(Hört, hört! bei der Fortschrittlichen Volkspartei.)

Der Beamte hatte kurz vorher geheiratet und bekam als Hochzeitsgabe den blauen Brief. Das war ein Fall der „disziplinen Kündigung“, von der die Begründung des Dekrets spricht. Derartige Fälle können sich jederzeit wieder ereignen, und es ist daher Pflicht der Volksvertretung, gegen solche drakonische Härten die nötigen Sicherheiten zu schaffen.

Wir müssen es desgleichen für bedenklich halten, daß im § 3 gegen die Verfügung von Verweis und Geldstrafen dem Betroffenen außer dem Rekurs an die nächsthöhere Behörde kein Rechtsmittel mehr zu Gebot stehen soll, (D)

(Sehr richtig! bei der Fortschrittlichen Volkspartei.)

denn die Rekursentscheidung soll nach der Regierungsvorlage endgültig sein. Man möchte vielleicht sagen: dafür hat die Regierung die Zuziehung der Bezirksausschüsse und der Kreisausschüsse vorgesehen. Wer die Struktur dieser Körperschaften kennt, wird zugeben müssen, daß, solange nicht die Zusammensetzung dieser Körperschaften und ihre innere Einrichtung eine grundlegende Änderung erfahren hat, ihre Mitwirkung durchaus nicht ein fehlendes Rechtsmittel ersetzen kann. Zweckmäßig erscheint es uns auch, daß die Strafgeelder nicht den Rassen der Gemeinden, des Bezirksverbandes und des Gemeindeverbandes anfallen, sondern einer für die Beamten bestehenden Wohlfahrtseinrichtung zugewiesen werden sollen.

Was sodann die Besetzung der Disziplinarkammern und des Disziplinarhofes anlangt, so wäre zu fordern, daß in ersterer zwei und in letzterer drei der Mitglieder Gemeindebeamte sein sollen, von denen mindestens einer der allgemeinen Beamtengruppe angehört, der der Beschuldigte entstammt. Für die Mitglieder der Disziplinar-